

**Zahlung auf Globalzession nur bei Forderungsentstehung oder
Werthaltigwerden nach Insolvenzreife masseschmälernd**
- § 64 GmbHG -

1. Der Einzug von Forderungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten waren, auf einem debitorischen Konto der GmbH und die anschließende Verrechnung mit dem Sollsaldo ist grundsätzlich keine vom Geschäftsführer einer GmbH veranlasste masseschmälernde Zahlung im Sinne des § 64 GmbHG, wenn vor Insolvenzreife die Sicherungsabtretung vereinbart und die Forderung der Gesellschaft entstanden und werthaltig geworden ist.
2. Eine Zahlung kann auch ausscheiden, soweit infolge der Verminderung des Debetsaldos durch Einziehung und Verrechnung einer Forderung weitere sicherungsabgetretene Forderungen frei werden. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt:

- Insolvenzverwalter klagt gegen Geschäftsführer auf Erstattung von Zahlungen, die auf einem debitorisch geführten Kontokorrentkonto der GmbH im Zeitraum 02.05.2008 und 10.06.2008 eingingen,
- Zahlungsunfähigkeit der GmbH trat bereits vor diesem Zeitraum, im März 2008, ein,
- Insolvenzantrag durch Geschäftsführer am 11.06.2008,
- Die den Zahlungen zugrunde liegenden Forderungen waren der Sparkasse auf Basis einer Globalzession abgetreten.

Entscheidung:

- Der BGH wiederholt, dass der Einzug von Forderungen auf ein debitorisches Konto der insolvenzreifen GmbH grundsätzlich zu einer Haftung des Geschäftsführers führt.
- Sind dagegen wie im Besprechungsfall der Entscheidung v. 23.06.2015 die den Zahlungseingängen zugrunde liegenden Forderungen an die Bank abgetreten, ist nach dem BGH die Einzahlung auf das debitorische Konto nicht masseschmälernd und damit nicht haftungsträchtig.
- gilt auch, wenn das Absonderungsrecht der Bank anfechtbar erworben wurde,
- **Masseschmälernd und damit haftungsauslösend ist hingegen als „Ausnahme von der Ausnahme“ der Forderungseinzug auf das debitorische Konto, wenn die abgetretene Forderung erst nach Eintritt der Insolvenzreife durch Vertragsabschluss entstanden und damit zediert ist oder zwar zuvor entstand, aber danach werthaltig wurde**



Rechtsanwalt Dr. Florian Stapper
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenz- und Zwangsverwalter
in Sachsen/Sachsen-
Anhalt/Thüringen

Gründungspartner der Kanzlei
STAPPER Insolvenz- und
Zwangsverwaltung.

Langjährige Spezialisierung auf
Sanierungen aus der Insolvenz.

Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung mit aktuell 70 MitarbeiterInnen ist im Bereich Insolvenzverwaltung nach allen modernen Standards der Branche zertifiziert. Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung ist an derzeit 9 Standorten in Deutschland aktiv. Zuletzt wurde im Juni 2015 in Frankfurt a. M. ein Büro eröffnet.

Die Insolvenzverwalter der Kanzlei verstehen sich vor allem als **Spezialisten für Sanierungen aus der Insolvenz.**

Für die klassischen Aktivitäten auf dem Gebiet der **Restrukturierungsberatung** – im Vorfeld oder während eines Insolvenzverfahrens – greift die Kanzlei auf ein bewährtes Netzwerk von Restrukturierungsexperten aus der Sanierungskultur zurück.

und der Geschäftsführer dies verhindert konnte. Nimmt die GmbH die Wertschöpfung (z. B. Erbringung der Dienstleistung oder Erstellung des Bauwerkes) nach Eintritt der Insolvenzzreife vor, ist der nachfolgende Einzug der daraus folgenden Forderung auf das debitorische Konto haftungsauslösend (Rz. 19-23 des Urteils).

Praxishinweise:

- weiterhin grundsätzliche Haftung des Geschäftsführers ab Eintritt der Insolvenzzreife der GmbH für den Einzug von Forderungen auf ein debitorisches Konto; verhindern kann dies der Geschäftsführer nur durch Umleitung auf ein anderes, kreditorisch geführtes Konto,
- neu: Klarstellung – keine Haftung des Geschäftsführers, wenn die eingezogenen Forderungen zivilrechtlich wirksam der Bank zustanden (Globalzession)
- neu: Wird die Forderung der GmbH infolge Leistungserbringung erst nach Eintritt der Insolvenzzreife werthaltig, führt der Forderungseinzug auf das debitorische Konto jedoch trotz Globalzession zur Haftung des Geschäftsführers.
- **Fazit**: Die Betriebsfortführung einer insolventen GmbH ist für den Geschäftsführer haftungsfrei nicht umsetzbar, unabhängig davon, ob eine Globalzession besteht oder nicht. Die Entscheidung stellt eine Klarstellung, aber – trotz des möglichen Haftungsausschlusses bei Globalzession – keine Erleichterung der Haftung des Geschäftsführers dar.

Weiterführende Links:

- Entscheidung im [Volltext](#)